

chen freyen Stiffts Quedlinburg und dann die Herrn Neußen ic. durch Ihre Churf. Fürstl. Gnad. Abgeordnete diese Zusammen-Ordnung nicht beschickt: Dierweil aber dennoch der anwesenden und zum Theil gewalthabenden Ständen übergebene und abgelesene Vollmachten, dadurch sie ihre Personen zur Gebühr legitimirt, richtig befunden worden:

Probirung  
der Münzen.

§. 1. So ist der General Guardian, Christoph Biener, neben dem Crays-Secretario Jacob Riesen, auch andere Guardianen und Münz-Meistere erfordert, in welcher, so wohl der Stände abgesandten Rätthe, Gegenwart, der General-Guardian seinen Bericht von dem jüngst zu Leipzig gehaltenen Probation-Tage, bis uf gegenwärtige Zusammenkunft, wie er nemlich das Münz-Werck in Besichtigung der Münz-Städte befunden, abgelesen. Darauf seynd die Schlüssel vom Crays-Secretario in einem Schächtelein versigelt abgefordert, die Fahrbüchsen eröfnet und die Proben dem General-Guardian aufzustossen und Inhalt des heiligen Reichs, auch dieses Crayses Probier-Ordnung damit zu verfahren übergeben worden. Wie nun dieselbigen an Korn und Schrot, oder an Halt und Gewicht bestanden? wie vil auch an feinem Silber von dem 13. Octobri des jüngst-abgeschlossenen 1603ten bis uf den 1. Maji des innstehenden 1604. Jahrs, an groben und kleinen Sorten, von einem und dem andern dieses Ober-Sächsischen Crayses Ständen vermünzet, dieselbigen auch in ihrem Werth befunden worden, das alles ist aus des Guardians und Secretarien schriftlichen, sowohl dem Münz-Meister übergebenen Special-Rechnungen zu vernehmen.

Ersetzung  
und Ver-  
pflichtung des  
Nachgeord-  
neten.

§. 2. Und nachdem durch tödtlichen Abgang des weyland Durchlauchtigsten Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Wilhelm, Herzogen zu Sachsen ic. Christmilder und hochlöblichster Gedächtnuß, das Ambt eines Nach- und Zugeordneten in diesem Ober-Sächsischen Crays sich erlediget, der Durchlauchtige Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Johannes, Herzog zu Sachsen ic. aber, bey jüngst zu Leipzig gehaltenen Münz-Tage von der anwesenden Stände Rätthen durch ein Schreiben unterthänig ersucht worden, daß Se. Fürstl. Gn. solch Ambt, dem Crays zum besten, gnädig uf sich nehmen und bey jeziger Zusammenkunft durch derselben Rätthe dem Crays, wie bräuchlichen, die Pflicht und Gelübde leisten lassen wollte; Als hat Se. Fürstl. Gn. auf solch der Stände beschehenes Suchen sich nicht allein freundlich und gnädig erkläret, sondern auch die gewöhnliche Pflicht durch Ihre Fürstl. Gn. dazu sonderlich gevollmächtigten Rath  
diesem